



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

II-1424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/189-I/A/3a/87

Wien, 1987 07 16

483 IAB

1987 -07- 20

zu 475 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 475/J betreffend die Ausstellung einer "Nichterzeugungsbescheinigung" durch die Außenhandelsabteilung der Handelskammer Kärnten gegenüber dem Klagenfurter Zollamt, welche die Abgeordneten Dr. Haider und Genossen am 22. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Für die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten ausgestellten "Nichterzeugungsbescheinigungen" ist intern die Außenhandelsabteilung zuständig. Auch die in Rede stehende Bescheinigung ist von dieser Abteilung ausgestellt worden und gründet sich nach Auskunft der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten auf Gutachten mehrerer Fachleute auf dem Gebiet der Orgelmusik; sie sei daher nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden.

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Gegenwärtig liegen keine Beweise dafür vor, daß die "Nichterzeugungsbescheinigung" zum Nachteil der inländischen Wirtschaft ausgestellt wurde, weil bis dato nicht feststeht, daß ein inländisches Unternehmen die in Auftrag gegebene Orgel in zweckdienlicher Art und Beschaffenheit erzeugen hätte können. Jedenfalls aber kann bei einer gesetzlichen Interessensvertretung eine bewußte Schadenszufügung ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Nach Auffassung meiner Experten wird die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens, ohne daß einer Entscheidung der zuständigen Finanzbehörden vorgegriffen werden soll, für rechtlich möglich gehalten, weil die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Nach Mitteilung der mit der Angelegenheit befaßten Finanzbehörden ist allerdings derzeit noch keine Entscheidung darüber getroffen worden, ob die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten zur Herausgabe von dort allenfalls befindlichen zusätzlichen Unterlagen aufzufordern ist.

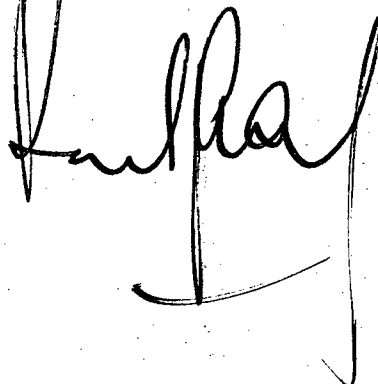
In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß nach § 166 BAO als Beweismittel im Abgabenverfahren alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Daher könnten die Finanzbehörden auch unabhängig vom Inhalt der ggstdl. "Nichterzeugungsbescheinigung" aufgrund weiterer Beweisaufnahmen zu anderen Beweisergebnissen kommen. Für den Fall, daß bei der Handelskammer befindliches Beweismaterial aber benötigt werden sollte, ist sie aufgrund der auch sie treffenden Verpflichtung zur Auskunfterteilung gemäß § 143 Abs. 2 BAO zur Vorlage aller Unterlagen gesetzlich verpflichtet, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Demnach wird im vorliegenden Fall die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten gemäß § 68 HKG erst dann erwogen werden müssen, wenn die zuständigen Finanzbehörden zur Klärung von Beweisfragen im Zusammenhang mit der - möglichen - Wiederaufnahme des Verfahrens die Herausgabe weiterer Unterlagen bzw. die Einsichtnahme in diese verlangen sollten, die Kärntner Handelskammer dazu aber nicht bereit wäre. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen wären dann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu treffen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Aus Anlaß der gegenständlichen Angelegenheit sind die Kammern der gewerblichen Wirtschaft vom ho. Bundesministerium eingeladen worden, vor Abgabe gutachtlicher Äußerungen in ähnlichen Fällen in Hinkunft auch ihre jeweils zuständigen Gliederungen zu befassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. P. P.', written in a cursive style.